

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La regenza
dal chantun Grischun



Sitzung vom

27. April 2004

Mitgeteilt den

29. April 2004

Protokoll Nr.

548

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Bergün / Bravuogn** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2003 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:2'000 „Ava Cüetschna“.

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 47 der Bundesverordnung über die Raumplanung (RPV) liegt vor. Die Gemeinde verzichtete darauf, die Vorlage dem Amt für Raumplanung zur Vorprüfung einzureichen.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindebeschlusses vom 9. Dezember 2003 gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 10. Dezember 2003. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 4. Februar 2004 ersuchte der Gemeindevorstand Bergün um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 37 KRG.

B.

Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 „Ava Cüetschna“

Gegenstand des vorliegenden Zonenplanes und Generellen Gestaltungsplanes bildet die projektbezogene Nutzungsplanung für einen in der Dorfzone gelegenen Landwirtschaftsbetrieb (Wohnhaus samt Stallgebäude). Eine vor allem aus Tierschutzgründen erforderliche Stallerweiterung ist nur zulässig, wenn die Hofbaulinie aufgehoben, die Dorfzone erweitert sowie die überlagernden Skisport- und Freihaltezonen angepasst werden. Mit der vorliegenden Nutzungsplanung wurden diese nutzungsplanerischen Anpassungen beschlossen.

Die von der Planung betroffene Freihaltezone wurde im Interesse der unter Bundeschutz stehenden Kirche "St. Peter und Florian" ausgeschieden. Gemäss dem Inventar für schützenswerte Ortsbilder (ISOS) wird die Umgebung der Kirche als sehr sensibel beurteilt und sollte von jeglicher Überbauung freigehalten werden. In Anbetracht der nationalen Bedeutung des Ortsbildes von Bergün/Bravuogn und der unmittelbaren Nähe zur geschützten Kirche kann eine Reduktion der Freihaltezone in diesem empfindlichen Bereich nur dann genehmigt werden, wenn gleichzeitig eine grösstmögliche architektonische Qualität der baulichen Erweiterung des Ökonomiegebäudes sichergestellt wird. In gemeinsamer Arbeit der Planer, Gemeinde und betroffenen kantonalen Amtsstellen konnte in mehreren Schritten ein Projekt ausgearbeitet werden, welches diesen hohen ortsbildschützerischen Anforderungen zu entsprechen vermag. Die Gemeinde wird ersucht, neben der Bauberatung auch (weiterhin) die kantonale Denkmalpflege beizuziehen.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der am 9. Dezember 2003 beschlossene **Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:2'000 „Ava Cüetschna“** wird im Sinne der Erwägungen und mit dem Anliegen genehmigt, dass für die vorgesehene Stallerweiterung auf der Parzelle Nr. 182 die kantonale Denkmalpflege beizuziehen ist.
2. Der Gemeindevorstand Bergün/Bravuogn wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben.
3. Das Amt für Raumplanung (ARP) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen im Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:2'000 „Bergün, Latsch, Stuls“ und im Generellen Gestaltungsplan 1:1'000 "Dorfzonen", beide vom 16. Dezember 1985, vorzunehmen. Die Gemeinde stellt dem ARP die genannten Planungsmittel zur Verfügung.

4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

5. Es werden keine Kosten erhoben.

6. Mitteilung an:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Klaus Huber

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen